Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

An alle Sozialdienste des Kantons Bern

Unsere Referenz: 2019.JGK.4359

19. April 2024

Rundschreiben an die Sozialdienste des Kantons Bern durch das KJA vom 19.04.2024
ID: KJA_24-01

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab diesem Jahr wenden wir uns mit nummerierten Rundschreiben an Sie. Im Unterschied zum Newsletter, welcher sich an ganz unterschiedliche Akteurinnen und Akteure richtet und welcher freiwillig abonniert und jederzeit abbestellt werden kann, bedienen wir mit den Rundschreiben sämtliche kommunalen Dienste im Kanton. Inhaltlich steht die Praxis bei der Umsetzung des Kinderförder- und Schutzgesetzes (KFSG) im Zentrum.

Die Zustellung erfolgt an die allgemeine Adresse der Dienste. Wir bitten um eine geeignete Bekanntmachung der Inhalte innerhalb der Dienste. Wir hoffen den wichtigen Informationsfluss durch diese Rundschreiben weiter zu verbessern sowie durch die einheitliche Bezeichnung und die Nummerierung die systematische Ablage und gezielte Suche zu vereinfachen.

Die in diesem Rundschreiben behandelten Themen:

1 Prozesse zwischen Schulinspektorat, Sozialdiensten und KESB
2 Rückwirkende Beantragung von Kostengutsprachen
3 DAF-Leistungen im Pflegekinderbereich: Übernahme der Kosten
4 Merkblatt zur Kostenbeteiligung
5 Überprüfung der Kostenbeteiligung
6 Vereinheitlichung Terminologie der schematischen Darstellung (einvernehmlich/angeordnet)

1. Prozesse zwischen Schulinspektorat, Sozialdiensten und KESB

Gerne informieren wir Sie darüber, dass das Amt für Kindergarten und Volksschule (AKVB) die Prozesse, welche die Abläufe bei Unterbringungen in Einrichtungen mit besonderer Volkschule (bVSA) regeln, überarbeitet hat. Insbesondere auf den Prozess 5 möchten wir Sie aufmerksam machen. Die Visualisierungen der Prozesse für das Zuweisungsverfahren zum bVSA sind nun auf der Webseite der BKD aufgeschaltet: Definitionen und Prozesse zu den sonderpädagogischen Massnahmen (be.ch).

Gemäss Prozess 5 ist vorgesehen und wichtig, dass die Sozialdienste in einem ersten Schritt mit der zuständigen Erziehungsberatung (EB) Kontakt aufnehmen, damit gemeinsam das weitere Vorgehen festgelegt werden kann. Anmeldungen bei der EB sind bis am 1. November einzureichen, damit auf das kommende Schuljahr adäquate verstärkte sonderpädagogische Massnahmen geprüft werden können.

Teilweise braucht es noch Klärungen, wer konkret in welchem Schritt verantwortlich ist, respektive koordiniert. Dies wird auf der strategischen Ebene noch weiterbearbeitet. Wir werden Sie zu gegebener Zeit wieder informieren.

Weiter haben wir gemeinsam mit der KESB und dem AKVB die Abläufe bei behördlichen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule geklärt. Im Folgenden finden Sie die Vorgehensweise bei den unterschiedlichen Konstellationen:

- ➔ Entzieht die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und bringt das Kind in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule unter, so wird **kein** SAV durchgeführt. Das Schulinspektorat weist den Schulplatz per Verfügung zu, die Koordination im Schulbereich wird durch die Schulleitung des bVSA verantwortet.

- ➔ Bei einer behördlichen Unterbringung in den Einrichtungen kantonale BEObachtungsstation Bolligen, Stiftung Viktoria, Jugendheim Lory oder Beo-Heimgarten klären diese Einrichtungen den schulischen Bedarf während der Unterbringung ab. Hier ist weder die EB, noch das Schulinspektorat involviert. Tritt das Kind aus einer dieser Einrichtungen aus und wechselt in eine Anschlusslösung, so weist das Schulinspektorat auf der Grundlage der schulischen Abklärung der Einrichtung den neuen Schulplatz zu.

- ➔ Wird bei einer laufenden behördlichen Unterbringung in einer stationären Einrichtung mit besonderer Volksschule der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgehoben, das Kind verbleibt aber einvernehmlich in der Einrichtung und die Verfügung für die besondere Volksschule läuft aus, dann kontaktiert die Schulleitung das Schulinspektorat, welches die Verfügung verlängert. Es wird kein SAV durchgeführt, wenn der Bedarf nach wie vor durch die Einrichtung festgestellt wird und die Eltern mit der Verlängerung einverstanden sind. Anmeldetermin beim Schulinspektorat für eine Verlängerung ist der 1. November. Ist der Bedarf umstritten, wird ein SAV durchgeführt – die besondere Volksschule meldet das Kind bei der EB bis am 1. November an. Liegt keine Indikation mehr für einen besonderen Volksschulplatz vor, ist zu prüfen, ob das Kind in die öffentliche Schule in der Gemeinde der Einrichtung eintreten kann – diese Abklärung erfolgt ebenfalls durch die EB mit Anmeldeschluss vom 1. November. Ob dies im Interesse des Kindes ist, ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

- ➔ Läuft eine Verfügung für die besondere Volksschule aus, die behördliche Unterbringung läuft aber weiter, muss sichergestellt werden, dass die Eltern nicht falsche Schlüsse ziehen und davon ausgehen, dass auch die Unterbringung beendet werden kann. Die Schulleitungen der besonderen Volksschulen melden sich bei der Beistandsperson, damit die Kommunikation mit den Eltern koordiniert werden kann.

Das AKVB weist darauf hin, dass bei krisenhaften Situationen in den besonderen Volksschulen oder auch in den Regelschulen das Schulinspektorat erste Anlaufstelle ist. Melden sich Schulleitungen direkt bei Beistandspersonen, ist es wichtig, nachzufragen, ob das Schulinspektorat schon involviert ist oder allenfalls auch mit dem Schulinspektorat Kontakt aufzunehmen. Das Schulinspektorat prüft die Situation und sucht mit den betreffenden Schulleitungen nach Lösungen resp. beurteilt auch, ob eine unterjährige Prüfung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen oder auch der vorübergehende Wechsel in eine andere besondere Volksschule geprüft werden muss.

2. Rückwirkende Beantragung von Kostengutsprachen

Kostengutsprachen sind das Instrument zur Bewilligung eines Leistungsbezugs. Grundsätzlich sollten sie deshalb vor dem Leistungsbeginn eingereicht werden. Im Tagesgeschäft können dringende Massnahmen notwendig sein und Verzögerungen eintreten, sowohl bei den Sozialdiensten als auch beim KJA. Das KJA geht auf diese Realität ein und prüft auch nach Leistungsbeginn eingereichte Kostengutsprachen. Spätestens einen Monat nach Leistungsbeginn müssen diese jedoch eingereicht sein. Nach dieser Frist prüft das KJA Kostengutsprachen nur noch bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung.

3. DAF-Leistungen im Pflegekinderbereich: Übernahme der Kosten

Im Rahmen der neuen Zuständigkeit des KJA per 1. Januar 2024 im Pflegekinderbereich hat sich die Frage gestellt, wer die Kosten für DAF-Leistungen übernimmt, die aufgrund einer Passungsabklärung oder des Aufsichtsberichts notwendig werden, wenn das Kind gemäss Artikel 310 ZGB durch die KESB untergebracht wurde. Das KJA und die KESB haben sich geeinigt, dass in diesen Fällen die Kosten für die DAF-Leistungen durch die KESB finanziert werden, da die Leistung zur Unterbringung gehört.

4. Merkblatt zur Kostenbeteiligung

Auf Anregung von Verbänden hat das KJA ein neues Merkblatt zur Kostenbeteiligung von Eltern bei einer stationären Unterbringung in einer Einrichtung der besonderen Volksschule erstellt. Es steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit eine Bitte: Das KJA erhält immer wieder Rückmeldungen von Eltern, die monieren, sie seien gar nicht oder erst zu einem sehr späten Zeitpunkt über die Pflicht zur Kostenbeteiligung informiert worden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie betroffene Eltern rechtzeitig auf die Kostenbeteiligung hinweisen. Alle Unterlagen dazu sind online verfügbar (Berechnung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige).

5. Überprüfung der Kostenbeteiligung

Aktuell ist in der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zwischen den Eltern und den Sozialdiensten geregelt, dass die Überprüfung der Kostenbeteiligung jährlich durchzuführen ist und zu diesem Zweck die Steuerveranlagung einzureichen ist. Diese Kadenz wird nun in Absprache mit der KESB und der BKSE auf zwei Jahre erweitert. Demnach findet die Überprüfung in Analogie zum Beistandsbericht, nur noch alle zwei Jahre statt. Die Formulare auf unserer Homepage und die Vorlagen der KESB wurden entsprechend angepasst. Der Grundsatz, dass erst ab einer Veränderung von +/- 10% eine Anpassung erfolgt, wird dabei beibehalten.

6. Vereinheitlichung Terminologie der schematischen Darstellung (einvernehmlich/angeordnet)

Die Schematische Darstellung über einvernehmliche Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und angeordnete Kindesschutzmassnahmen (abrufbar unter: Informationen für Leistungsbestellende und Leistungserbringende), die durch das AIS, die BKSE und das KJA erarbeitet wurde, wurde nochmal leicht überarbeitet. Insbesondere die Anwendung der Terminologie wurde vereinheitlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an kja-bern@be.ch.

Freundliche Grüsse

Kantonales Jugendamt

Sabina Stör
Amtsleiterin